

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.245/0001-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202219
IHR ZEICHEN • BMF-280806/0002-I/4/2013

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes
(Bundesministerium für Finanzen);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Anpassung an das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013:

Es wird angeregt, das Vorhaben auch bereits an die Änderungen der Verfahrensgesetze durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 anzupassen. Von näherer Relevanz für die im Entwurf vorliegende Novelle erscheinen dabei die Änderungen des AVG (zB Entfall der Bestimmungen über UVS-Verfahren, §§ 66a ff AVG), des VStG (zB Änderung der Verjährungsbestimmungen im § 31 VStG), des EGVG (insbesondere Art. I Abs. 2: Generalklausel für den Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze) und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG).

In diesem Sinne wären zB auch Bestimmungen wie § 99b BWG zu ändern, die noch auf eine Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG von sechs Monaten Bezug nehmen. § 31 VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 sieht nämlich eine Anhebung der Verfolgungsverjährung auf ein Jahr vor (ähnlich in § 96 Abs. 3 BörseG und § 111 VAG).

Die Anordnung, dass das VStG anzuwenden ist, könnte in § 48 Abs. 4, § 48c, § 48u BörseG entfallen.

Zur Vermeidung materieller Derogationen wären im Börsegesetz 1989 auch noch die Bezugnahmen auf den Unabhängigen Verwaltungssenat in § 25 Abs. 7 und § 44 Abs. 5 anzupassen.

Zum Vorblatt:

Unter „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ wäre ein Hinweis auf das Zustimmungserfordernis der Länder gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, aufzunehmen, falls eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes vorgesehen wird, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Dies scheint bei § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Punzierungsgesetzes der Fall zu sein, wenn die Bestimmungen so zu verstehen wären, dass das Bundesverwaltungsgericht auch für Beschwerden gegen Verwaltungsstrafen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landespolizeidirektionen zuständig gemacht werden soll. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst gilt diese Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Länder auch schon für Bundesgesetze, die vor dem 1. Jänner 2014 kundgemacht werden.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Art. 1 (Änderung des FMABG):

Es wird angeregt klarzustellen, dass auch Überschrift des § 23 „Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes“ entfällt (zB durch eine Novellierungsanordnung wie „§ 23 samt Überschrift entfällt“). Die Wendung „samt Überschrift“ wäre dann auch noch in der Außerkrafttretensvorschrift zu ergänzen.

Zu Art. 2 (Änderung des BWG):

In § 41 Abs. 3 BWG wäre auch noch der Verweis auf § 67c AVG anzupassen, da gemäß Art. 6 Z 25 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 der zweite Abschnitt des IV. Teiles (und somit auch § 67c AVG) mit Ablauf des 31. Dezember 2013 entfällt. Gegebenenfalls wäre daher auf die entsprechenden Bestimmungen des VwGVG (wohl § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 und 4) zu verweisen.

Zu Art. 3 (Änderung des Börsegesetzes 1989):

Im Börsegesetz erscheint die Anordnung im § 64 Abs. 2 eher unklar, wonach der Beschwerde (von Relevanz wohl nur: gegen den Widerruf der Zulassung) aufschiebende Wirkung nur zuerkannt werden kann, wenn dadurch der Anlegerschutz oder die Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte nicht gefährdet werden. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG kommt Beschwerden gegen Bescheide ex lege aufschiebende Wirkung zu, die unter bestimmten Umständen von der Behörde (§ 13 Abs. 2) oder vom Verwaltungsgericht (§ 22 Abs. 2) ausgeschlossen werden kann. Sollte die Regelung so zu verstehen sein, dass Beschwerden gemäß § 64 Abs. 2 BörseG ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommen soll und diese (wohl vom Bundesverwaltungsgericht) zuerkannt werden soll, sollte eine sprachliche Präzisierung der Anordnung geprüft werden (vgl. etwa den Begutachtungstext des § 22 FMABG). Die Erforderlichkeit der Abweichung sollte diesfalls auch in den Erläuterungen zum Börsegesetz näher begründet werden.

Im Übrigen erscheint die Verwendung des Bindeworts „oder“ in der Wendung („wenn dadurch der Anlegerschutz oder die Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte nicht gefährdet wird“) etwas unklar, scheint es sich dabei zumindest auf den ersten Blick um Schutzgüter zu handeln, die wohl kumulativ angestrebt werden sollten.

Zu Art. 4 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Wie bereits zum BWG erwähnt, wäre auch der Verweis auf „§ 67c AVG“ im § 98f Abs. 3 VAG anzupassen. Auf die Anpassung der Verjährungsbestimmung im § 111 VAG wurde bereits einleitend hingewiesen.

Zu Art. 5 (Änderung des Punzierungsgesetzes):

Eine Formulierung wie in § 21 Abs. 1 „[Die Zuständigkeit] obliegt in erster Instanz dem Zollamt Wien. In zweiter und letzter Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig“ sollte überdacht werden. Nach dem neuen System existiert ab 2014 kein Instanzenzug im engeren Sinne (zu einer Verwaltungsbehörde), sondern ist nur eine gerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde vorgesehen, die somit die einzige Instanz imungsverfahren ist. Allenfalls könnte (wie in anderen Novellenartikel, zB dem BörseG) formuliert werden, dass eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist.

Im § 27 könnte die Bezugnahme auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 entfallen, da die Anwendbarkeit nunmehr durch eine Generalklausel im EGVG vorgesehen ist (vgl. bereits die Anmerkung oben).

Zu Art. 6 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Zu § 37 GebG wird angeregt, die Bestimmungen, die geändert bzw. aufgehoben werden, näher einzugrenzen: „§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 1 ... tritt mit ... in Kraft, zugleich tritt § 14 Tarifpost 10 Abs. 1 Z 4 und 6 außer Kraft“.

Zur Art. 7 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

§ 52 Abs. 5 GSpG könnte wohl ersatzlos entfallen, da eine Verjährungsfrist für Verwaltungsübertretungen von einem Jahr ohnehin vom § 31 VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 vorgesehen ist.

Zu Art. 9 (Änderung des Bundespensionsamtübertragungs-Gesetzes):

Im Einleitungssatz sollte es einheitlich mit den anderen Artikeln lauten: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz ...“.

Sofern die Novellierungsanordnung „§ 3 lautet:“ verwendet wird, sollte im vorgeschlagenen Rechtstext auch die Bezeichnung „§ 3.“ ergänzt werden.

Zu Art. 10 (Änderung des Entschädigungsgesetzes CSSR):

Sofern die Novellierungsanordnung „§ 35 lautet:“ verwendet wird, sollte im vorgeschlagenen Rechtstext auch die Bezeichnung „**§ 35.**“ ergänzt werden (ähnlich in § 41). Dagegen ist die Novellierungsanordnung 2 redundant, da der Entfall des zweiten Satzes des § 35 bereits aus der Novellierungsanordnung 1 folgt.

Falls ein Absatz zur Gänze neu gefasst wird, wäre die jeweilige Absatzbezeichnung zu ergänzen (zB § 42a Abs. 1 lautet: „(1) ...“). Alternativ sollte jedoch erwogen werden, die Novellierungsanordnungen 12 bis 17 durch eine Neuerlassung des gesamten § 42a zu ersetzen („§ 42a lautet: ...“).

Im § 42a Abs. 2 sollte der Betrag von 100 Schilling wohl in Euro angegeben werden. Weiters wird angeregt zu prüfen, ob auch im § 43 die Bezugnahme auf die FLD angepasst werden sollte oder gegebenenfalls die Bestimmung wegen Gegenstandlosigkeit aufgehoben werden könnte.

Das Layout der Novellierungsanordnung 18 sollte noch angepasst werden:

18. Der bisherige Text des § 45 erhält die Bezeichnung „(1)“. Diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 35, 40, 41, 42 und 42a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auf ein Tippversehen in den Ausführungen zum Gebührengesetz 1957 wird hingewiesen. Es müsste lauten: „Immaterialgüterrecht“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift zu Art. 10 wäre noch anzupassen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auch aus der Textgegenüberstellung zu § 23 FMABG sollte der Entfall der Überschrift „Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes“ ersichtlich sein.

Im § 64 Abs. 2 Börsegesetz wäre die Formatierung anzupassen (Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ für den Halbsatz „aufschiebende Wirkung ...“).

Auf ein Tippversehen in der Textgegenüberstellung zu § 14 GebG wird aufmerksam gemacht („1. bis 3.“).

IV. Zum Aussendungsschreiben

In Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes wäre auch das Ersuchen an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln (vgl. EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 und dazu ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom (zuletzt) 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007).

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Februar 2013
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	an+RuB+DDjKDhXrk02hddrKkh6kN8BixssSeiGbNP1nJp2j0xcePbujshpNxLLxRVYW r0kl1ISuL4FnZe6wfmT8d8fqNk4JqmpQ3d8+8pnQm3XTVyBxv64JOwdR3Vu+I0pJef +5LxaBnmd373JoTK5Dimnk8zDQxMpjOcniCLo=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-14T08:14:45+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	